

30.04.01**Empfehlungen**
der AusschüsseA - G - Rzu **Punkt** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Entschließung des Bundesrates zu Strafvorschriften des Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständegesetzes

- Antrag des Saarlandes -

A

1. Der Rechtsausschussempfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe folgender Ände-
rung zu fassen:Zum Tenor der Entschließung

Im Tenor ist der dritte Spiegelstrich zu streichen.

Als Folge ist

der letzte Absatz der Begründung zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Durch die im dritten Spiegelstrich vorgesehene Strafrahmenregelung würde das Strafrahmengefüge des § 51 LMBG systemwidrig verschoben. Verstöße gegen § 51 Abs. 1 LMBG sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. In besonders schweren Fällen ist die Strafe nach § 51 Abs. 3 LMBG Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des

Ausgeliefert am 30. APR. 2001

...

Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt. Es erscheint im Vergleich dazu nicht gerechtfertigt, für das Inverkehrbringen von verbotswidrig nicht oder nicht ausreichend kenntlich gemachtem Fleisch bzw. Fleischerzeugnissen einen Strafraum vorzusehen, der den des § 51 Abs. 1 LMBG übersteigt. Im Übrigen ermöglicht § 51 Abs. 1 Nr. 1 LMBG beim Inverkehrbringen von Stoffen, deren Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, eine ausreichende Ahndung.

B

2. Der federführende Agrarausschuss und

der **Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung **n i c h t** zu fassen.